

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann 

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 04/2011

21. Jahrgang

21. April 2011

Inhaltsverzeichnis

- 12** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Satzung zur Änderung der Satzung
Entgeltordnung der Bäder

12

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung Entgeltordnung der Bäder

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO.NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Entgeltordnung der Bäder beschlossen:

Entgeltordnung der Bäder der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 12.04.2011)

1. Eintrittskarten für das Hallenbad und die Sauna sind nur am Kassenautomat des Hallenbades erhältlich. Eintrittskarten für das Naturbad können nur an der Naturbadkasse erworben werden.
2. Mit Geldwertkarten können alle Einzeltarife für das Hallenbad – außer Saunatarif – bezahlt werden.
3. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 6 Jahren haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Eintritt.
Die Tarife für Jugendliche gelten für Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 16 Jahren, für Schüler und Studenten. Sie müssen sich auf Verlangen ausweisen können.
4. Innerhalb der Öffnungszeiten ist die Nutzungsdauer nicht beschränkt. Saunabesucher können während des öffentlichen Badebetriebes das Schwimmbad benutzen.
5. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung von Eintrittsgeldern.
6. Inhaber eines Sozialpasses erhalten eine Ermäßigung von 50 % zur Einzelkarte, Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, die einen Sozialpass besitzen, wird eine 100 % ige Ermäßigung auf den Eintritt in die städtischen Bäder gewährt.
7. Es gelten die folgenden Tarife – einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer –:

	Tarife ab 01.01.2011	Wert
A. Hallen- und Naturbad		
1. Einzelkarten		
a) Erwachsene	3,50 €	
b) Jugendliche	2,50 €	
2. Frühschwimmer Mo – Fr bis 09.30 Uhr		
a) Erwachsene	3,00 €	
b) Jugendliche	2,00 €	
3. Abendtarif nur Hallenbad Mo – Fr ab 20.30 Uhr		
a) Erwachsene	3,00 €	
b) Jugendliche	2,00 €	

4. Familientageskarte Hallenbad + Naturfreibad		
2 Erwachsene + 2 Kinder	10,00 €	12,00 €
2 Erwachsene + 1 Kind	8,00 €	9,50 €
1 Erwachsener + 2 Kinder	7,00 €	8,50 €
5. Geldwertkarten nur Hallenbad		
a) Geldwertkarte 20 %	20,00 €	24,00 €
b) Geldwertkarte 25 %	50,00 €	62,50 €
c) Geldwertkarte 30 %	100,00 €	130,00 €
	Tarife ab 01.01.2011	Wert
6. Zehnerkarte nur Naturbad		
a) Erwachsene	30,00 €	35,00 €
b) Jugendliche	20,00 €	25,00 €
7. Saisonkarte nur Naturbad	Kauf der Saisonkarte bis 30. Juni des Jahres	Kauf der Saisonkarte ab 01. Juli des Jahres
a) Erwachsene	90,00 €	60,00 €
b) Jugendliche	60,00	40,00
c) Familienkarte	200,00	130,00
8. Abendtarif ab 18.00 Uhr nur Naturbad		
a) Erwachsene	3,00 €	
b) Jugendliche	2,00 €	
9. Verleih von Strandkörben und Liegestühlen (Tagestarif)		
Strandkorb	5,00 €	
Liegestuhl	2,00 €	

	Tarife ab 01.01.2011
B. Sauna	
a) Einzelkarte	9,00 €
b) Zehnerkarte	80,00 €
C. Schwimmunterricht 15 Std.	
a) Erwachsene	80,00 €
b) Kinder und Jugendliche	55,00 €

	Tarife ab 01.01.2011
D. Schulschwimmen pro Schüler	1,50 €
E. Vereinsschwimmen pro Stunde im Variobecken	20,00 €
F. Vereinsschwimmen pro Bahn im Variobecken im öffentlichen Badebetrieb	4,00 €
G. Vereinsschwimmen pro Stunde im Lehrschwimmbekken	6,00 €
H. Vereinsschwimmen pro Stunde im Lehrschwimmbekken im öffentlichen Badebetrieb mit gewinnorientierter Nutzung *	9,00 €
I. Vereinsschwimmen pro Stunde im Variobecken im öffentlichen Badebetrieb mit gewinnorientierter Nutzung *	30,00 €
J. Vereinsschwimmen pro Bahn Im Variobecken im öffentlichen Badebetrieb mit gewinnorientierter Nutzung *	6,00
K. Schwimmschule pro Schwimmbahn im Variobecken	15,00 €
L. Schwimmschule pro 1/2 Becken Lehrschwimmbekken	7,50 €

8. Für alle nachweislich im Katastrophenschutz im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes tätigen Vereine wird auf die Tarife E und G eine Ermäßigung von 100% eingeräumt.
9. Diese Entgeltordnung tritt zum 01.05.2011 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mettmann, 15.04.2011

Bernd Günther
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 12.04.2011 unter dem Tagesordnungspunkt 19 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 15.04.2011

Der Bürgermeister

Bernd Günther